

## Kreistagsdrucksache Nr. 126/15

AZ. 11/924.1

### Tagesordnungspunkt

Bürgschaftsübernahme für die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 29.10.2015

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.11.2015

---

#### Beschlussvorschlag:

- 1) Der Landkreis Tübingen übernimmt – vorbehaltlich der Einzelgenehmigung nach § 48 LKrO i.V.m. § 88 GemO durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen in Gesamthöhe von 2.150.000 € an die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH.
- 2) Der Landkreis übernimmt die Ausfallbürgschaften ohne die Beteiligung der übrigen Gesellschafter der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH.
- 3) Für die Bürgschaftsübernahme zugunsten der Kapitalmarktdarlehen wird eine jährliche Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,3 % der valuierten Kreditsumme erhoben.

---

#### Sachverhalt:

Die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH benötigt zur Finanzierung der Modulbauten in der Wilhelm-Keil-Straße 44 – 48 in Tübingen neben dem Einsatz von Eigenkapital auch ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 2.150.000 €.

Mit Schreiben vom 14.10.2015 hat die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH die Übernahme der entsprechenden Ausfallbürgschaft durch den Landkreis Tübingen beantragt.

Der Landkreis Tübingen hat bereits in der Vergangenheit Bürgschaften für Darlehensansprüche gegen die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH gewährt. Der aktuelle Stand der bestehenden Ausfallbürgschaften zugunsten der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH ist im Haushaltsplanentwurf 2016 auf den Seiten 290-291 mit den jeweiligen Darlehensständen zum 31.12.2014 aufgelistet.

#### **Übernahme der Bürgschaft namens aller Gesellschafter**

Der Landkreis Tübingen ist seit 1953 Gesellschafter bei der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH. Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt im Rahmen der Aufgabenstellung des Landkreises (§ 88 Abs.2 Satz 1 GemO).

Die Gesellschafter der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH sind im Einzelnen:

| <b>Gesellschafter</b>       | <b>Stammkapital<br/>in €</b> | <b>Stammkapital<br/>in %</b> |
|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Landkreis Tübingen          | 309.400                      | 28,33                        |
| Kreissparkasse Tübingen     | 277.680                      | 25,42                        |
| Stadt Mössingen             | 216.320                      | 19,81                        |
| Universitätsstadt Tübingen  | 111.800                      | 10,24                        |
| Gemeinde Kirchentellinsfurt | 46.800                       | 4,28                         |
| Gemeinde Dußlingen          | 39.000                       | 3,57                         |
| Gemeinde Bodelshausen       | 31.200                       | 2,86                         |
| Gemeinde Dettenhausen       | 15.600                       | 1,43                         |
| Gemeinde Nehren             | 10.400                       | 0,95                         |
| Gemeinde Ofterdingen        | 7.800                        | 0,71                         |
| Gemeinde Ammerbuch          | 5.200                        | 0,48                         |
| Gemeinde Pliezhausen        | 5.200                        | 0,48                         |
| Gemeinde Gomaringen         | 2.600                        | 0,24                         |
| Gemeinde Hirrlingen         | 2.600                        | 0,24                         |
| Gemeinde Kusterdingen       | 2.600                        | 0,24                         |
| Gemeinde Neustetten         | 2.600                        | 0,24                         |
| Stadt Rottenburg a. N       | 2.600                        | 0,24                         |
| Gemeinde Starzach           | 2.600                        | 0,24                         |
| <b>Stammkapital gesamt</b>  | <b>1.092.000</b>             | <b>100,00</b>                |

Zum 31.12.2014 wies der Jahresabschluss der Kreisbaugesellschaft eine Bilanzsumme von 135,3 Mio. € und ein Anlagevermögen von 119,2 Mio. € aus.

Grundsätzlich soll eine Kommune eine Bürgschaft entsprechend ihrem Anteil an einer Gesellschaft übernehmen. Bei der großen Anzahl der Gesellschafter bestand im Kreistag bisher Einigkeit, die Bürgschaftsübernahmen aus Praktikabilitätsgründen auf den Landkreis zu konzentrieren, da ansonsten alle Gesellschafter einer Bürgschaftsübernahme zustimmen müssten. Da auch das finanzielle Risiko in Hinblick auf die Darlehensabsicherung durch den großen Immobilienbestand der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH als äußerst gering erscheint, wurde bislang auch auf eine anteilige Beteiligung der Gesellschafter verzichtet. Dabei hatte in der Vergangenheit in der Diskussion auch eine Rolle gespielt, dass durch die Baumaßnahmen der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH in erster Linie die Städte und Gemeinden des Landkreises profitieren.

### **Bürgschaftsgebühr**

Der Landkreis erhebt seit 2006 für neu übernommene Ausfallbürgschaften für Darlehen vom Kreditmarkt eine Bürgschaftsgebühr. Damit soll der Zinsvorteil entfallen, den die Kreisbaugesellschaft durch die Ausfallbürgschaft des Landkreises auf dem Kapitalmarkt erhält und bei dem es sich nach dem Subventionsrecht der Europäischen Union um eine wettbewerbsverzerrende staatliche Beihilfe handeln könnte.

Dieser Wettbewerbsvorteil, den die Kreisbaugesellschaft als kommunales Unternehmen so gegenüber privaten Dritten erhalten würde, soll durch die Bürgschaftsgebühr ausgeglichen werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich daher nach dem Vorteil bei den Zinskonditionen gegenüber dem Kreditmarkt, der unter Berücksichtigung der Bonität der Kreisbaugesellschaft mbH bei 0,3 %-Punkte liegt.

Die Ausfallbürgschaft stellt nach dem „Abschöpfen“ des Zinsvorteils keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 der EU-Verfassung dar und unterliegt nicht der Notifizierungspflicht bei der EU Kommission.

Die Bürgschaftsaufnahme bedarf nach § 48 LKrO i.V.m. § 88 Abs. 2 GemO der vorherigen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Für die Bewilligung ist nach § 5 Abs. 3 Nr. 12 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreistag zuständig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Gegen die beantragte Bürgschaftsübernahme bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Eine Inanspruchnahme des Landkreises aus der Bürgschaft kommt nur bei einem Ausfall durch Zahlungsunfähigkeit der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH in Betracht. Dieses finanzielle Risiko für den Landkreis Tübingen erscheint aber in Hinblick auf die Darlehensabsicherung durch den Immobilienbestand der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH als äußerst gering.

Für die Übernahme der Bürgschaften wird eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,3 % der valutierten Kreditsumme pro Jahr erhoben. Die Bürgschaftsgebühren werden bei Haushaltsstelle 1.9100.2620.000 eingenommen.